

BFH bestätigt steuerliches Einlagekonto bei wirtschaftlicher Neugründung

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass Zahlungen im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Neugründung keine erneute Einlagepflicht ins Stammkapital begründen, sondern dem steuerlichen Einlagekonto zuzuordnen sind – auch mit Folgen für Bilanzierung, steuerliche Behandlung und Einordnung konzerninterner Finanzierungen im Rahmen von Verrechnungspreisen.



Einlagen bei wirtschaftlicher Neugründung

Im Zentrum der Entscheidung vom 12.06.2024 (Az. I R 14/23) stand eine sogenannte wirtschaftliche Neugründung, bei der eine bestehende Gesellschaft durch Zuführung neuen Kapitals „wiederbelebt“ wurde – ohne dass es sich dabei um eine klassische Bar- oder Sacheinlage auf das Nennkapital handelte.

Im konkreten Fall hatte eine AG im Jahr 2018 50.000 nennwertlose Stückaktien an einen neuen Alleingesellschafter veräußert. Vom gezeichneten Kapital in Höhe von 50.000 Euro waren 37.500 Euro noch nicht eingezahlt.

Der neue Alleinaktionär übernahm alle Anteile, die Gesellschaft verlegte ihren Sitz, änderte Satzung und Firma und zahlte 12.500 Euro mit dem Verwendungszweck „Einlage 25 % Stammkapital“. Mit der Anmeldung zum Handelsregister gab die Klägerin an, es habe eine wirtschaftliche Neugründung stattgefunden.

Der BFH stellte klar, dass solche Einlagen in das steuerliche Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 KStG) aufgenommen werden können, wenn sie nicht zur Erfüllung ausstehender Kapitalanteile geleistet werden. Entscheidend war laut Gericht, dass die Zahlung nicht zur Erfüllung einer offenen Einlagepflicht erfolgte.

Bedeutung des steuerlichen Einlagekontos

Das steuerliche Einlagekonto (sEK) dient dazu, Eigenkapitalzuführungen an eine Kapitalgesellschaft zu dokumentieren, die nicht in das Nennkapital fließen. Diese Einlagen sind von besonderer Bedeutung, da Rückzahlungen aus dem sEK gemäß § 27 Abs. 1 S. 3 KStG steuerfrei sind – im Gegensatz zur Ausschüttung aus dem steuerpflichtigen Gewinn.

Wird das sEK korrekt festgestellt und in der Körperschaftsteuer-Feststellung erklärt, können spätere Kapitalrückzahlungen an Gesellschafter ohne steuerliche Belastung erfolgen. Für Kapitalgesellschaften ist daher die genaue Einordnung von Einlagen entscheidend – insbesondere im Rahmen von Gründungen, Kapitalerhöhungen oder Umstrukturierungen.

Bedeutung für Verrechnungspreise und konzerninterne Finanzierungen

In multinationalen Konzernen ist die steuerliche Einordnung konzerninterner Kapitalzuflüsse von zentraler Bedeutung. Besonders bei s.g. Debt-to-Equity-Swaps (Umwandlung von Darlehen in Kapital) ist höchste Sensibilität notwendig, um keine Umqualifizierung der Darlehenszinsaufwendungen nicht in nicht abziehbare Betriebsausgaben zu vermeiden. Insbesondere stellt sich dabei also die Frage, ob es sich bei einer Zuwendung an eine Konzerngesellschaft um eine verzinsliche Fremdfinanzierung (z. B. Darlehen) oder um eine Eigenkapitalzuführung handelt. Diese Unterscheidung ist entscheidend, da sie unmittelbar Auswirkungen auf die Anforderungen an die Verrechnungspreisgestaltung hat – insbesondere im Rahmen des Fremdvergleichsgrundsatzes nach § 1 AStG und der OECD-Verrechnungspreisleitlinien (OECD TPG).

Wird eine konzerninterne Kapitalmaßnahme als verzinsliches Darlehen eingestuft, sind damit umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten verbunden. Erforderlich ist insbesondere der Nachweis einer fremdüblichen Verzinsung sowie die Vorlage konkreter Tilgungspläne und vertraglich vereinbarter Laufzeiten. Darüber hinaus müssen die Besicherung des Darlehens und die wirtschaftliche Notwendigkeit der Finanzierung klar belegt und vertraglich geregelt sein. Nur wenn alle diese Aspekte nachvollziehbar dokumentiert und gegenüber der Finanzverwaltung begründet werden können, ist eine steuerliche Anerkennung als fremdübliches Konzerndarlehen gewährleistet.

Fehlt einer dieser Aspekte oder ist die Dokumentation unvollständig, kann das Darlehen steuerlich nicht anerkannt werden. Der Darlehensbetrag wird dann ggf. als verdeckte Einlage oder sogar als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) qualifiziert, mit entsprechenden steuerlichen Nachteilen.

Demgegenüber unterliegt eine Einlage in das Eigenkapital weniger strengen Anforderungen an Rückzahlung, Verzinsung oder Besicherung. Sie muss jedoch eindeutig als solche dokumentiert und buchhalterisch zutreffend behandelt werden.

Auswirkungen auf Verrechnungspreisdokumentation

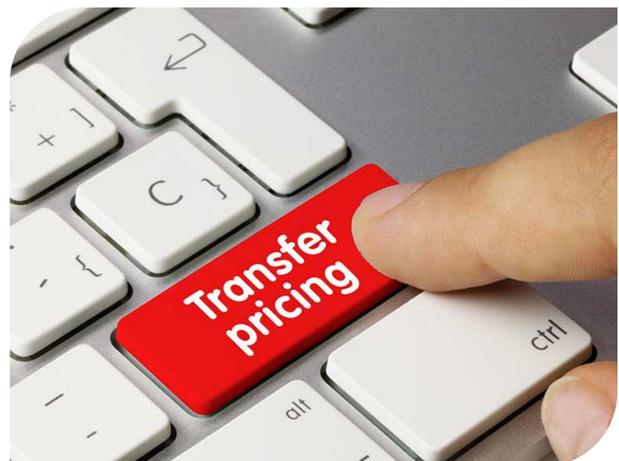
Die zutreffende Klassifizierung konzerninterner Finanzierungsmaßnahmen ist ein wesentlicher Bestandteil der Verrechnungspreisdokumentation und muss sowohl im Master File als auch im Local File ordnungsgemäß dargestellt werden.

Eine fehlerhafte oder inkonsistente Einordnung – etwa bei der Abgrenzung von Eigenkapital und

Darlehen – kann erhebliche steuerliche Risiken nach sich ziehen. So kann es beispielsweise zu steuerlichen Hinzurechnungen kommen, wenn ein Darlehen mangels Fremdvergleichsfähigkeit nicht anerkannt wird.

Auch die Anwendung der Zinsschranke gemäß § 4h EStG kann zu Abzugsbeschränkungen führen, wenn die Finanzierung nicht korrekt eingeordnet wurde. Darüber hinaus besteht das Risiko einer Umqualifizierung zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA), was zu nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben auf Ebene der Gesellschaft und zusätzlicher Körperschaftsteuerbelastung führen kann.

Besonders bei grenzüberschreitenden Kapitalmaßnahmen ist es entscheidend, dass die Dokumentation konsistent und nachvollziehbar in beiden beteiligten Jurisdiktionen erfolgt, um steuerliche Korrekturen oder Doppelbesteuerung zu vermeiden. Eine klare, wirtschaftlich begründete und fremdvergleichskonforme Darstellung der jeweiligen Finanzierungsstruktur ist daher unerlässlich.



Handlungsempfehlung für Mandanten und unsere Empfehlung

Der Gestaltungsspielraum durch das steuerliche Einlagekonto sollte allerdings nicht zu einer nachlässigen Dokumentation verleiten. Gerade in internationalen Strukturen ist die saubere Abgrenzung zwischen Einlage, Darlehen und verdeckter Einlage zwingend erforderlich.

Dokumentieren Sie daher konzerninterne Finanzierungen sowie besonders auch die Kapitalstruktur, den Debt Capacity Test und den Fremdvergleich vollständig. Nur so lassen sich steuerliche Risiken vermeiden. Prüfen Sie auch die Kapitalzuflüsse bei wirtschaftlichen Neuausrichtungen oder Reorganisationen genau, d. h. liegt eine echte Einlage oder eine Darlehensgewährung vor?

Stellen Sie dabei auch sicher, dass die Verwendungszwecke und Buchungen korrekt erfolgen, denn ein unklarer Überweisungsvermerk kann später zu Umqualifikationen führen.

Zudem berücksichtigen Sie die Auswirkungen auf Ihre Verrechnungspreisstrategie. Die richtige Kategorisierung beeinflusst Zinssätze, Angemessenheitsanalysen und die internationale Anerkennung (Compliance).

Haben Sie Fragen zum Thema?

Brauchen Sie Unterstützung? Kontaktieren Sie einfach unseren Experten Henning Straeter. Er wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Ihr Ansprechpartner

Henning Straeter

Partner | Head of Transfer Pricing

T: +49 211 17170-463

E: henning.straeter@nexia.de

Besuchen Sie uns auch auf



www.linkedin.com/company/nexia-germany



www.xing.com/pages/nexia-germany



www.instagram.com/nexia_gmbh

www.nexia.de

Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
www.nexia.de

Stand 08/2025

Fazit

Das BFH-Urteil ist sowohl handelsrechtlich als auch für die steuerliche Beurteilung konzerninterner Finanzierungen interessant und beachtenswert.

Gerne unterstützen wir Sie dabei, Kapitalzuführungen steuerlich und verrechnungspreislich korrekt durchzuführen und gleichzeitig Ihre Gestaltungsspielräume strategisch zu nutzen.

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.